

Frau Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Carina Gödecke MdL
Landtag NRW

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „Haushaltsgesetz 2015“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2202

Alle Abg

Ansprechpartner:

HRef'in Dr. Dörte Diemert, ST NRW
Tel.-Durchwahl: 0221 3771-239
Fax-Durchwahl: 0221 3771-209
E-Mail: doerte.diemert@staedtetag.de

HRef. Andreas Wohland, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 4587-255
Fax-Durchwahl: 0211 4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

HRef. Dr. Christian von Kraack, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-110
Fax-Durchwahl: 0211 300491-5110
E-Mail: Kraack@lkt-nrw.de

Aktenzeichen:

20.06.12 N /LHH 2015 (ST NRW)
IV/1 904-02/1 (StGB NRW)

Datum: 15. Oktober 2014

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksachen 16/6500 und 16/6710 (Ergänzung)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2015 und zum Landeshaushalt 2015 Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Hiervon machen wir gerne wie folgt Gebrauch, wobei wir uns auf die unmittelbar kommunalrelevanten Aspekte konzentrieren und deshalb die Stellungnahme anhand der Einzelpläne des Haushaltsplanentwurfs vornehmen.

Zu Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Weiterbildung)

Die kommunalen Spitzenverbände weisen darauf hin, dass eine auskömmliche Finanzierung der Investitionen der Kommunen in die schulische Inklusion weiterhin für das Gelingen dieses wichtigen gesellschaftspolitischen Vorhabens von größter Bedeutung ist. Sollte das derzeit in der Anfangsphase befindliche Evaluationsverfahren ergeben, dass – wovon wir gegenwärtig ausgehen – über die Summe von 175 Mio. Euro, die im Sommer dieses Jahres als Förderung für die kommunalen Aufgaben zur Ermöglichung der schulischen Inklusion vereinbart worden sind, in den kommenden Jahren weitere Mittel erforderlich sein werden, ist eine entsprechende Refinanzierung im Landeshaushalt vorzusehen.

Das 9. Schulrechtsänderungsgesetz sieht in einem Art. 2 weiter vor, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 auch Schülerinnen und Schüler der Eingangsklasse eines Berufskollegs mit sonderpädagogischem Förderbedarf Anspruch auf Gemeinsames Lernen haben. Daher sind die Schulträger gehalten, bereits im Jahr 2015 entsprechende Investitionen in dem Gebäu-

debestand vorzunehmen. Auch insoweit sollte im Landeshaushalt eine entsprechende Vorsorge vorgesehen werden.

Zu Einzelplan 07 (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport)

Zu Kapitel 07 020

Globale Minderausgabe zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans (Erläuterung zu Titel 972 00)

Die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich dagegen aus, die für das Digitale Archiv vorgesehene Mittel in Höhe von 900.000 Euro abzusetzen.

Das Projekt „Digitales Archiv NRW“ wird seit Jahren mit beträchtlichem Aufwand von Land und Kommunen gemeinsam vorangetrieben. Die Kommunen, insbesondere die kommunalen IT-Dienstleister, verlassen sich darauf, dass die bisher vorgesehene Finanzierungsaufteilung zwischen Land und Kommunen weiterhin fortbesteht und das Projekt plangemäß fortgeführt wird. Da eine Refinanzierung der Kürzungen im Landeshaushalt durch ein Einspringen der Kommunen nicht in Betracht kommt, ist das Projekt in seiner Umsetzung zumindest zeitlich stark gefährdet. Die wichtige gesamtstaatliche Aufgabe, der Erhaltung von nur noch digital entstehender Überlieferung droht durch diese vergleichsweise kleine Kürzung einen erheblichen Rückschlag zu erleiden.

Zu Kapitel 07 050

Zuschüsse an sonstige Träger für Orchester, Musikschulen und Musikpflege (Erläuterung zu Titel 685 60)

Wir begrüßen, dass dem Landesverband der Musikschulen nun eine institutionelle Förderung von 145.700 Euro zukommen soll.

Der Mittelansatz für die Stiftung „Jedem Kind ein Instrument“ von 7.902.000 Euro und für die inhaltliche und räumliche Erweiterung dieses Programms 2.038.000 Euro erscheint zu gering, um tatsächlich eine zeitnahe Ausdehnung dieses sehr erfolgreichen Projektes auf das ganze Land zu gewährleisten und gleichzeitig den erreichten Qualitäts- und Angebotsstandard im Ruhrgebiet nicht zu gefährden. Auch an dieser Stelle können mit relativ kleinen Investitionen in die Kultur beträchtliche positive Effekte für die kulturelle Bildung von Kindern im Sinne einer präventiven Sozialpolitik erreicht werden.

Zu Einzelplan 09 (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr)

Zu Kapitel 09 500

Städtebauförderung

Die in Kapitel 09 500 geregelte Städtebauförderung ist für die Kommunen unverzichtbares Instrument zur Verbesserung der städtebaulichen und sozialen Struktur. Als sich eigenständig tragendes Förderinstrument löst ein Euro an Städtebaufördermitteln nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung bis zu acht weitere Euro an Investitionen, insbesondere im regionalen Baugewerbe und Handwerk, aus. Wir begrüßen es,

dass der Bund aufgrund der Forderungen der kommunalen Spitzenverbände seine Fördermittel auf insgesamt 700 Mio € erhöht hat und das Land unter Berücksichtigung der Ergänzung zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015 vom 07.10.2015 auch den auf Nordrhein-Westfalen entfallenden erhöhten Bundesanteil kofinanziert.

Zu Kapitel 09 500

Flächenpool NRW

Die Veranschlagung von 1.350.000 € Barmittel und 1.470.000 € für Verpflichtungsermächtigungen in Kapitel 682 00 423 für den Flächenpool NRW werden begrüßt.

Der Beginn der Regelphase des Flächenpools NRW im Jahr 2014 hat gezeigt, dass das Land NRW ein innovatives Instrument zur Brachflächenmobilisierung geschaffen hat, das im Zusammenwirken mit dem Verband für Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) sowie weiteren Partnern fortgeführt werden soll. Der informelle und dialogorientierte Ansatz des Flächenpools NRW ist geeignet, neue Entwicklungsperspektiven für vorgenutzte Flächen zu entwickeln und umzusetzen. Dies belegen die eingetretenen Aktivierungserfolge und die große Bereitschaft der Eigentümer sowie der Kommunen zur vertraglichen Bindung und anteiligen Refinanzierung des Prozesses.

Der Flächenpool liefert sowohl für die einzelne, herausragende Branche als Ankerprojekt als auch für die Vielzahl der kleineren und mittleren Flächen Lösungen und kann so in seiner Gesamtheit die erforderliche Breitenwirkung erzeugen. Dabei ist uns wichtig, dass der Flächenpool NRW diese Wirkung landesweit entfalten kann. Daher sind aus unserer Sicht die kontinuierliche Aufnahme weiterer Kommunen und die Implementierung des Instruments im Regelbetrieb notwendig. Dies erfordert eine Verstärkung der Finanzausstattung des Flächenpools NRW, um seine Arbeit langfristig wirtschaftlich abzusichern. Hierzu liefert der vorgesehene Haushaltsansatz einen Beitrag.

Zu Kapitel 09 110

Investitionen im Bereich des ÖPNV

Große Schwierigkeiten sehen wir weiterhin bei der ÖPNV-Finanzierung. Die Investitionen nach § 12 und 13 ÖPNVG sind weiterhin viel zu gering und können die notwendigen Neu- und Instandhaltungsinvestitionen nicht decken. Die Titelgruppen 66 und 72 sind auf über 150 Mio. Euro anzuheben. Im Hinblick auf Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 660 Mio. Euro in diesen Titelgruppen, sind die Mittel über die nächsten drei Jahre gebunden und erlauben faktisch keine Neuanträge für erforderliche Investitionen in einem Not- und Sofortprogramm. In diesem Zusammenhang fordern wir, die Mindestinvestitionssumme in § 12 Abs. 1 ÖPNVG erneut auf mindestens 150 Mio. Euro anzuheben. Die heutige Mindestsumme von 120 Mio. Euro ist Ergebnis der Kürzung im ÖPNV-G 2012 und muss angesichts der dringenden Finanzierungserfordernisse revidiert werden.

Regionalisierungsmittel

Darüber hinaus bestehen große Unsicherheiten des Haushaltes im Hinblick auf die anstehende Revision der Regionalisierungsmittel. Der Haushalt geht hier von Mehreinnahmen in Höhe von 17 Mio. Euro (1,5 % Dynamisierung) aus. Das Regionalisierungsgesetz bestimmt Beträge und Dynamisierung aber nur bis 2014. Der Entwurf des Bundeshaushaltes sieht die Zahlung der Mittel in bisheriger Höhe (ohne Dynamisierung) vor.

Nach der Einigung der Bundesländer (Kieler Tabelle) würde dem Land NRW demgegenüber ein Plus von 216,7 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Für die Deckung der notwendigen Investitionen wird es entscheidend darauf ankommen, dass der Bund das Regionalisierungsgesetz mit Wirkung zum 01.01.2015 bedarfsgerecht anpasst. Investitionszuschüsse an öffentliche Verkehrsunternehmen in Höhe von 16,6 Mio. Euro stehen daher unter Vorbehalt. Dabei ist vom Grundsatz zu begrüßen, dass ein Mehraufkommen zunächst in die investive Förderung des ÖPNV gelenkt wird.

Zu Kapitel 09 140

Investitionen in den Verkehr

Kritisch hinterfragt werden muss, dass IT-Ausstattung für die Regionalen Verkehrsleitzentralen/Verkehrszentralen nicht mehr gesondert ausgewiesen werden, sondern nur noch unter den Zuführungen für den Landesbetrieb Straßen NRW berücksichtigt werden. Hier waren 2013 noch 1 Mio. Euro an Sachmitteln gesondert verbucht. Die Änderung wird der wachsenden Bedeutung der Verkehrstelematik nicht gerecht.

Zu begrüßen sind die weiterhin hohen Zuweisungen für Projekte der Nahmobilität in den Gemeinden (10,6 Mio. Euro).

Ferner ist anzuerkennen, dass die Maßnahmen zur Straßenverkehrssicherheit und der Stellenbestand von 6 Stellen gesichert und um Aufgaben des Mobilitätsmanagements ergänzt werden.

Zu Einzelplan 10 (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)

Zu Kapitel 10.060: Immissionsschutz, Gentechnik und Klima

Klimaschutzplan

Der Klimaschutzplan für das Land Nordrhein-Westfalen wird voraussichtlich zu Beginn 2015 im Landtag beraten und im Laufe des Jahres in Kraft treten. Hieraus können für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen finanzielle Belastungen entstehen, die nach dem landesverfassungsrechtlich verbürgten Konnexitätsprinzip in Verbindung mit der ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe in § 6 Abs. 6 Satz 3 Klimaschutzgesetz NRW durch das Land auszugleichen sind. Allerdings hat das Land bisher hierzu keine Kostenfolgenabschätzung nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes vorgelegt. Im Landeshaushaltentwurf 2015 ist in Kapitel 10.060 hierzu auch kein Kostenausgleich vorgesehen. Wir bitten daher unter Bezug auf das Konnexitätsprinzip nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW und § 6 Abs. 6 Satz 3 Klimaschutzgesetz NRW darum, im Landeshaushalt eine entsprechende Vorsorge für die aus dem Klimaschutzgesetz bzw. dem Klimaschutzplan resultierenden finanziellen Belastungen für die Kommunen zu treffen.

Hochwasserschutz

Es wird begrüßt, dass der Haushaltsansatz von 30 Mio. € im Jahr 2015 unverändert fortgeschrieben wird und damit zumindest ein Grundstock an Finanzmitteln für die Durchführung von technischen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung steht.

Klimaanpassung

In Anbetracht der im Jahr 2014 aufgetretenen massiven „Katastrophenregen“ (sog. urbane Sturzfluten) z.B. in den Städten Münster, Hamm und Greven ist der Haushaltsansatz zur Klimaanpassung in Höhe von 400.000 € (Kapitel 10 020, TG 75) zu niedrig. Er müsste auf mindestens 2 Millionen € erhöht werden, damit in diesem Bereich vor allem Pilotprojekte in den betroffenen Städten und Gemeinden zur zukünftigen Vermeidung der Schäden durch urbane Sturzfluten angegangen werden können.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), die von der Landesregierung z.Zt. novelliert wird, sieht erweiterte Zuständigkeiten der kommunalen Umweltbehörden (Kreise und kreisfreie Städte) vor. Diese Erweiterung wird in einigen Punkten von den Kreisen und kreisfreien Städten begrüßt. Allerdings ist für eine wirksame Wahrnehmung dieser Aufgaben ein entsprechender finanzieller Ausgleich nach dem Konnexitätsprinzip der Landesverfassung erforderlich. Deshalb sind im Haushalt des Landes hierfür Mittel bereitzustellen. Die aktuelle Fassung des Haushalts enthält diese Mittel nicht.

Energieeffizienz

In der Titelgruppe 63 (Energiewende, Erneuerbare Energien, Energiesparen und Energieeffizienz) fällt auf, dass Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen in Höhe von rund 12 Millionen Euro für 2015 vorgesehen sind. Die Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen zur Energieeffizienz betragen dagegen nur 650.000 Euro. Der kommunale Klimaschutz bedarf jedoch einer deutlich höheren Unterstützung durch das Land. Nur so können die anspruchsvollen Ziele des Klimaschutzgesetzes umgesetzt werden.

Umgebungslärm

In der Titelgruppe 61 (Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie) ist für die Durchführung von Entwicklungsaufgaben und Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen keine Zuweisung des Landes an die Kommunen vorgesehen. Inzwischen haben viele Städte und Gemeinden zwar schon ihre Lärmaktionspläne erarbeitet. Allerdings bedarf es zur Umsetzung dieser Pläne für investive Maßnahmen dringend der Unterstützung des Landes. Hierzu ist im Haushalt 2015 keine Vorsorge getroffen worden. Da die Lärmproblematik in den dicht besiedelten Ballungsräumen Nordrhein-Westfalens das wichtigste Immissionsschutzproblem darstellt, sollte die Landesregierung im Haushalt 2015 hierzu Investitionszuweisungen vorsehen. Nach Informationen des Deutschen Städtetages liegt der deutschlandweite Bedarf für eine wirksame Lärmsanierung von Straßen in kommunaler Trägerschaft bei rund 2 Milliarden Euro.

Zu Kapitel 10 400 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz)

Gebühren für die Überwachung der tierärztlichen Hausapotheken (Titel 111 55)

Da die einschlägige Änderung der AMG-Zuständigkeitsverordnung erst am 01.10.2015 in Kraft treten soll, wird bezweifelt, dass der vorgesehene zusätzliche Einnahmeansatz von 379.000 Euro tatsächlich erzielt werden kann.

Veränderungen bei den Planstellen aufgrund der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens (Erläuterungen zu Titel 422 01)

Der Haushaltsplan sieht in den Erläuterungen zu Titel 422 01 (Seite 223 des Einzelplans 10) vor, zwei Planstellen A15 sowie vier Planstellen A14 zur Überwachung tierärztlicher Hausapotheken sowie eine weitere Planstelle A14 „aufgrund der Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens im Verbraucherschutz sowie zur Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Überwachung tierärztlicher Hausapotheken“ neu zu schaffen.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist sowohl die Verlagerung der Zuständigkeit für die Überwachung tierärztlicher Hausapotheken als auch die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in bestimmten Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsangelegenheiten aus fachlicher Sicht nicht nur entbehrlich, sondern abzulehnen. Die Überwachung tierärztlicher Hausapotheken erfolgt derzeit dezentral durch die Kreisordnungsbehörden. Mängel in diesem Überwachungssystem sind nicht erkennbar. Bei einer Zentralisierung beim LANUV müssen nicht nur die o. g. neuen Stellen ggf. durch die betroffenen Tierärzte und in der Folge die Landwirtschaft refinanziert werden, hinzu kommt noch ein äußerst ineffizienter Einsatz von den zentral gelegenen Standorten des LANUV in der gesamten Fläche des Landes Nordrhein-Westfalen (Fahrtkosten, unnötige CO₂-Immissionen).

Auch die Wiedereinführung des Widerspruchsverfahrens in den genannten Bereichen ist aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände keinesfalls erforderlich. Ein Mehrwert ist weder für Behörden noch für rechtsuchende Bürger erkennbar (vgl. die Stellungnahmen zur in der Beratung befindlichen Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes NRW und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften 16/1989, 16/1925, 16/1914).

In beiden genannten Punkten ergibt sich Einsparpotential für den Landeshaushalt.

Zu Einzelplan 14 (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk)

Zu Kapitel 14 010

Tariftreue- und Vergabegesetz

Das Tariftreue- und Vergabegesetz verursacht den kommunalen öffentlichen Auftraggebern erhebliche Mehrkosten. Diese sind ihnen gem. § 21 Abs. 4 Nr. 5 TVgG vom Land zu erstatten. Aufgrund der derzeit beginnenden gutachterlichen Ermittlung dieser Kosten gehen wir davon aus, dass entsprechende Ergebnisse im Frühjahr 2015 vorliegen und danach die notwendige Rechtsverordnung erlassen wird. Es ist daher ein angemessener Haushaltsansatz zu bilden, damit eine Auszahlung bereits im Jahr 2015 sichergestellt ist. Dabei gehen wir davon aus, dass dieser Betrag erheblich über der Wesentlichkeitsschwelle des Konnexitätsausführungsgesetzes von 4,5 Mio. €/Jahr liegt. Bislang ist in der Titelgruppe 65 hierzu kein Ansatz gebildet.

Zu Einzelplan 15 (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter)

Zu Kapitel 15070

Krankenhausförderung

Qualitativ hochwertige und zugleich wirtschaftliche Betriebsabläufe im Krankenhaus hängen von Strukturen ab, die durch Investitionsfördermittel ermöglicht werden müssen. Eine auskömmliche Finanzierung der Investitionskosten durch das Land ist insbesondere für kommunale Krankenhäuser, mit Trägern in oft schwieriger finanzieller Lage, essentiell. Kommunale Krankenhäuser nehmen eine wichtige Aufgabe in der Krankenhausversorgung der Bevölkerung im Rahmen der allgemeinen Daseinsvorsorge wahr. Sie sind zugleich als regionale Arbeitgeber bedeutsam. Die ortsnahe gesundheitliche Versorgung ist zudem ein maßgeblicher Standortfaktor. An einer auskömmlichen Krankenhausinvestitionsfinanzierung besteht von Seiten der Kommunen des Landes daher grundsätzlich ein hohes Interesse.

Kommunale Beteiligung an der Krankenhausförderung - Einnahmen des Landeshaushalts (Titel 333 11)

Durch § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz werden die Gemeinden seit Jahren an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen mit 40 von Hundert beteiligt. Diese Beteiligungsregelung wird von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor kritisiert. Hierbei ist insbesondere auch der Umstand zu bedenken, dass - anders als in anderen Bundesländern - in Nordrhein-Westfalen nur der weitaus kleinere Anteil der Krankenhäuser kommunal getragen ist. Damit kommen nur sehr wenige kommunale Krankenhäuser in den Genuss von Fördermitteln, während der größte Teil an Krankenhäuser anderer Trägergruppen geht und z. T. dazu beiträgt die Gewinnmargen privater Betreiber zu erhöhen. Die Gemeinden beteiligen sich mit weitaus mehr Mitteln an den Investitionsfördermitteln im Land Nordrhein-Westfalen, als kommunale Krankenhäuser an Fördermitteln vom Land zugewiesen werden. Der Ansatz in Titel 891 61 für Zuweisungen für Investitionen an kommunale Krankenhäuser hat sich gegenüber dem Vorjahr nochmals um 21.250.000 Euro vermindert.

Durch den Ansatz von 205.600.000 € bei den Einnahmen für das Jahr 2015 im Titel 333 11 verschärft sich die Situation für die Kommunen nochmals. Im Vergleich zu den im Haushaltsjahr 2014 veranschlagten 196.000.000 € wurde damit der Ansatz der Gesamtbeteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz nochmals um 9.600.000 € erhöht.

Die Erhöhung der kommunalen Beteiligung an den Mitteln, deren Höhe durch den Landesgesetzgeber einseitig so festgelegt wurde, stellt eine besondere, zusätzliche Belastung kommunaler Haushalte dar. Insgesamt müssen die Fördermittel für die Krankenhausinvestitionen zwar ohne Zweifel erheblich aufgestockt werden, dies darf aber nicht zu Lasten kommunaler Haushalte geschehen. Vielmehr muss endlich damit begonnen werden, den kommunalen Förderanteil von 40 von Hundert deutlich zu vermindern.

Zu bedenken ist im Kontext der Erhebung der Krankenhausumlage bei den Kommunen des Landes, dass diese Mittel bei der haushalterischen Zuordnung des entsprechenden Aufwands in den einzelnen Kommunen unter Umständen zu Lasten anderer gesundheitsbezogener Haushaltspositionen im Haushalt der jeweiligen Kommune verbucht werden. Damit werden etwaige Handlungsspielräume im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes weiter eingeschränkt, was gerade vor dem Hintergrund der deutlich umfangreicheren Tä-

tigkeiten und neueren Herausforderungen wie z. B. den erhöhten Aufwand, der u. a. durch die Zuwanderungsbewegungen entsteht, sehr problematisch ist. Die Einnahmeposition ergibt sich zwar direkt aus der Gesetzesnormierung in § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen, die haushalterischen Konsequenzen sind für die Kommunen aber das genaue Gegenteil einer oftmals versprochenen Entlastung.

Zu Kapitel 15080

Maßnahmen für das Gesundheitswesen Bekämpfung erworbener Immunschwäche (AIDS) (Titelgruppe 64) und Bekämpfung der Suchtgefahren (Titelgruppe 71)

Wie in den Vorjahren halten wir es für die Bereiche Prävention und Hilfen im Bereich Aids bzw. Sucht und Drogen betreffend weiterhin für angezeigt, dass die im Rahmen der Kommunalisierung der Landesförderung für den Sucht-, Drogen- und Aidsbereich zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten des Landes angemessen weiter entwickelt werden. Im Ergebnis dürfen durch die Entscheidungen des Landesgesetzgebers weder bestehende, bewährte und bedarfsgerechte Strukturen gefährdet, noch Weiterentwicklungsbedarf in anderen Kommunen ignoriert werden. Beidem muss zukünftig Rechnung getragen werden. Damit die Kommunalisierung im Sinne einer örtlichen Koordinierung gut funktionieren kann, muss auch ein entsprechender bedarfsgerechter Spielraum für solche Koordinierungs- und Steuerungsmöglichkeiten bestehen. Daher halten wir es für notwendig, die insgesamt für diesen Bereich zur Verfügung gestellten Mittel des Landes aufzustocken. Demgegenüber bleiben im derzeit vorliegenden Haushaltsentwurf 2015 die Zuweisungen an die Gemeinden bei den Titeln 633 64 und 633 71 gegenüber dem Vorjahr unverändert. Wir erkennen zwar an, dass auch Kürzungen nicht vorgenommen wurden, müssen jedoch erneut kritisch feststellen, dass einem Weiterentwicklungsbedarf hierdurch nicht entsprochen wird.

Maßnahmen für das Gesundheitswesen (Titel 514 10)

Bei Titel 514 10 wurden keine Ausgaben für die Pandemieabwehr vorgesehen. Dies ist vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen unverständlich.

Erstattungen für die Prüfung der Rettungssanitäter, Rettungshelfer und Rettungsassistenten (Titel 633 10)

Hier ist die vorgesehene Summe von 300.000 € im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht worden. Dies bedeutet vor dem Hintergrund des gestiegenen Aufgabenspektrums der kommunalen Gesundheitsämter, dass eine weitere Belastung in den kommunalen Etats droht.

Die kommunalen Spitzenverbände regen darüber hinaus generell an, Mittel für besondere Untersuchungs- und Impfkationen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen und zur Schließung von Impflücken vorzusehen.

Die kommunalen Spitzenverbände regen ferner an, ein Zukunftsprogramm aufzulegen, um den sich abzeichnenden Schwierigkeiten, geeignetes ärztliches Personal für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu gewinnen, rechtzeitig zu begegnen.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Bewertungen und Anmerkungen im Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden würden, und stehen Ihnen für Rückfragen und Gespräche jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen